

## Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 1997

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.1997 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

*a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens DM 8.200,- monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 1.664,60 monatlich.

*b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens DM 8.200,- monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von DM 499,38 monatlich zu leisten.

*c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens DM 8.200,- monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 499,38 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von DM 8.200,- monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 20,3 % der monatlichen Bruttobezüge.

## Geschäftsbericht 1995 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 1995 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG  
NORDRHEIN**

### Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

**Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:**

**Im Bereich der Bezirksstelle Düsseldorf:**

Kreis Neuss  
Facharzt für Innere  
Medizin  
Chiffre-Nr. 277/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Allgemein-  
medizin  
Chiffre-Nr. 278/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Innere  
Medizin  
Chiffre-Nr. 279/97

Kreis Neuss  
Facharzt für Allgemein-  
medizin  
Chiffre-Nr. 280/97

Kreis Neuss  
Facharzt für Urologie  
Chiffre-Nr. 281/97

Stadt Mönchengladbach  
Facharzt für Chirurgie  
Chiffre-Nr. 282/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Innere  
Medizin  
Chiffre-Nr. 283/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Allgemein-  
medizin  
Chiffre-Nr. 284/97

Stadt Wuppertal  
Facharzt für Radiologie  
(Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 285/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Frauen-  
heilkunde (Gemein-  
schaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 286/97

Stadt Mönchengladbach  
Facharzt für Orthopädie  
Chiffre-Nr. 287/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Augen-  
heilkunde (Gemein-  
schaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 288/97

Stadt Düsseldorf  
Facharzt für Innere  
Medizin/Kardiologie  
(Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 289/97

### Bezirksstelle Düsseldorf

Am Samstag, dem 15. März 1997 führt die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, einen Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit durch.

**Tagungsort:**  
im Hörsaal 13 A der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

**Beginn:**  
9.30 Uhr

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind schriftlich bis zum 15. Februar 1997 an die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, zu richten. Der Unkostenbeitrag von DM 30,00 pro Teilnehmer ist zu überweisen auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Konto Nr. 0001 417 843 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer in Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Parkmöglichkeit ist auf dem Unigelände ausreichend vorhanden.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Remscheid  
Facharzt für Diagnosti-  
sche Radiologie  
(Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 290/97

Bewerbungen richten Sie  
bitte innerhalb drei Wo-  
chen nach Erscheinen  
dieser Veröffentlichung  
an die KV Nordrhein,  
Bezirksstelle Düsseldorf,  
Niederlassungsberatung,  
Emanuel-Leutze-Straße  
8, 40547 Düsseldorf, Tel.:  
0211 - 59 70 - 462.

## Im Bereich der Bezirksstelle Köln:

Stadt Köln  
Facharzt für Orthopädie  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 181/96

Rhein-Sieg-Kreis  
Facharzt für Allgemein-  
medizin (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 182/96

Stadt Köln  
Facharzt für Innere  
Medizin (Ausscheiden  
aus einer Gemein-  
schaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 183/96

Stadt Bonn  
Facharzt für Allgemein-  
medizin (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 184/96

Stadt Bonn  
Facharzt für Innere  
Medizin (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 185/96

Stadt Köln  
Facharzt für Innere  
Medizin (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 186/96

## Verwaltungskosten- satz 1997

Die Vertreterversammlung  
hat auf ihrer Sitzung am  
30.11.1996 den Verwal-  
tungskostensatz für 1997 für  
die Abrechnung der Quartale  
4/96 bis 3/97 mit 2,5 % fest-  
gelegt.

Bewerbungen richten Sie  
bitte innerhalb drei Wo-  
chen nach Erscheinen  
dieser Veröffentlichung  
an die KV Nordrhein, Be-  
zirksstelle Köln, Sedan-  
straße 10 - 16, 50668 Köln,  
Tel.: 0221 - 77 63 - 194.

## Im Bereich des Zulassungs- ausschusses Duisburg:

Kreis Kleve  
Facharzt für Innere  
Medizin (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 80/96

Kreis Wesel  
Praktischer Arzt  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 81/96

Stadt Essen  
Facharzt für Haut- und  
Geschlechtskrankheiten  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 82/96

Stadt Duisburg  
Facharzt für Hals-Nasen-  
Ohrenheilkunde  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 83/96

Stadt Oberhausen  
Facharzt für Urologie  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 84/96

Stadt Oberhausen  
Praktischer Arzt  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 85/96

Bewerbungen richten Sie  
bitte innerhalb drei Wo-  
chen nach Erscheinen  
dieser Veröffentlichung  
an die KV Nordrhein, Zu-  
lassungsausschuß für Ärz-  
te Duisburg, Mülheimer  
Straße 66, 47057 Duis-  
burg.

## Im Bereich der Bezirksstelle Aachen:

Kreis Aachen  
Arzt für Allgemeinmedi-  
zin (Ausstieg aus einer

Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 079

Stadt Aachen  
Arzt für Frauen-  
heilkunde  
Chiffre-Nr. 080

Bewerbungen richten Sie  
bitte innerhalb drei Wo-  
chen nach Erscheinen  
dieser Veröffentlichung  
an die KV Nordrhein, Be-  
zirksstelle Aachen, Habs-  
burgerallee 13, 52064 Aa-  
chen, Tel.: 0241 - 75 09 -  
180.

**Wir weisen darauf hin,  
daß sich auch die in den  
Wartelisten eingetragenen  
Ärzte bei Interesse um den  
betreffenden Vertragsarzt-  
sitz bewerben müssen.**

## Terminhinweis

Die Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereini-  
gung Nordrhein tritt am  
25.01.1997 zu ihrer konstitu-  
ierenden Sitzung in der 11.  
Wahlperiode zusammen. Die  
Sitzung beginnt um 10.00  
Uhr c.t. im großen Sitzungs-  
saal des Ärztehauses, Sedan-  
straße 10-16, 50668 Köln.  
Die Sitzung ist öffentlich.

## Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der von der Vertreter- versammlung der Kassen- ärztlichen Vereinigung Nordrhein am 30.11.1996 beschlossenen Fassung

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V wird für den Bereich der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein folgender Ho-  
norarverteilungsmaßstab aufgestellt:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Honorarverteilungsmaßstab gilt für die Ver-  
teilung der Gesamtvergütung aller Primärkrankenkas-  
sen incl. der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der  
Bundesknappschaft sowie der Ersatzkassen, ohne  
Rücksicht darauf, ob diese nach einem Pauschale oder  
nach Einzelleistungen berechnet sind. Er gilt weiterhin  
für die Zahlungen anderer Kassenärztlicher Vereini-  
gungen (Fremdkassenfälle, Anteile überbezirklicher  
Krankenkassen).

### § 2 Leistungsbewertung

- 1) Abrechnungsfähig sind alle zur ärztlichen Behand-  
lung und Betreuung im Rahmen der vertragsärztli-  
chen Versorgung gehörenden Leistungen (kurative  
Medizin, Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen zur  
Früherkennung von Krankheiten, ärztliche Gesund-  
heitsuntersuchungen, "Sonstige Hilfen" sowie Maß-  
nahmen zur Rehabilitation, die mit der Gesamtver-  
gütung abgegolten werden (§ 85 Abs. 1 SGB V).